

Kreise und Landessportbund in NRW vereinbaren intensive Kooperation

Presseerklärung vom 15.03.2006

Die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreistag (LKT) und dem Landessportbund (LSB) Nordrhein-Westfalen soll künftig intensiviert werden. Dies bekräftigten Präsident Walter Schneeloch vom LSB und Vizepräsident Dr. Arnim Brux vom LKT NRW bei einem Zusammentreffen in der Geschäftsstelle des Landessportbundes in Duisburg. Die Hauptgeschäftsführer der beiden Verbände, Walter H. Probst (LSB) und Dr. Martin Klein (LKT), unterstrichen dabei unter anderem die große Bedeutung, die dem Sport im Bereich der Gesundheitsförderung sowie der Präven-

tion in der Sozial- und Jugendpolitik zukommt.

Vizepräsident Brux, Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, der auch dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des nordrhein-westfälischen Landkreistages vorsitzt und den Landkreistag zukünftig im Sportpolitischen Beirat des Landessportbundes vertreten wird, betonte: „Wir werden die Aktivitäten des Landessportbundes und die Bedeutung des Sportes sowohl auf der Kreisebene als auch in der Gremienarbeit des Landkreistages stärker gewichten. Die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden kommt auch im Bereich des Sports zum Tragen.“ Für die Kreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger seien die Sportverbände wichtige Kooperationspartner.



Vereinbaren eine intensive Kooperation: LKT-Vizepräsident Dr. Arnim Brux, LSB-Hauptgeschäftsführer Walter H. Probst, LKT-Hauptreferentin Dr. Angela Faber, LSB-Präsident Walter Schneeloch und LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (v. lks.) (Foto: Andrea Bowinkelmann)

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2006 00.10.03.2

Stellungnahme des Landkreistages NRW zum Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der Landkreistag NRW hat bestätigt durch Vorstandsbeschluss zum Referentenentwurf eines Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes am 23.02.2006 die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Soweit sich die Stellungnahme auf einzelne Regelungsvorschläge des Referentenentwurfs bezieht, verweisen wir auf den Text des Referentenentwurfs, der auf der Internetseite des LKT NRW unter www.lkt-nrw.de (Service – Stellungnahmen) zu finden ist.

Im Nachfolgenden die Stellungnahme des Landkreistages NRW im Einzelnen:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt die angestrebte Modernisierung des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen mit der allgemeinen Zielsetzung eines gerechten Schulwesens, in dem jedes Kind und jeder Jugendliche unabhängig von seiner Herkunft seine Chancen und Talente nutzen und entfalten können soll und in dem alle Schulabgänger entsprechend ihrer Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder ein Studium gut gerüstet sein sollen.

2. Gegenstand der Stellungnahme des Landkreistages NRW

Es ist Praxis des Landkreistages NRW als kommunaler Spitzenverband, der die Inter-

essen der 31 nordrhein-westfälischen Kreise, der Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr vertritt, sich als Verband in der Regel nicht an allgemeinen bildungspolitischen Diskussionen zu beteiligen. Stellungnahmen des Landkreistages NRW zu Vorhaben und Gesetzentwürfen der Landesregierung beschränken sich deshalb durchgängig auf solche Pläne oder Regelungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf von seinen Mitgliedern wahrzunehmende Aufgaben haben (z.B. Schulträgerschaft, örtliche Schulämter der Kreise, Jugendhilfe, örtliche Sozialpolitik, Wirtschafts- und Strukturförderung). An dieser Praxis hält der Landkreistag NRW auch bei der Stellungnahme zum zweiten Schulrechtsänderungsgesetz fest. Die Stellungnahme äußert sich daher nicht zu den teilweise in der Öffentlichkeit kontrovers dis-

kutierten allgemeinen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen, die der Gesetzentwurf regelt (verbindlichere Grundschulempfehlung, Reform der gymnasialen Oberstufe, „Kopfnoten“ etc.).

3. Einhaltung des Konnexitätsprinzips

Der Referentenentwurf greift zahlreiche bildungspolitisch sinnvolle Ziele auf und führt sie erstmals einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zu oder konkretisiert schon vorhandene allgemeine gesetzliche Regelungen (z.B. stärkere individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, Ausweitung von Sprachfördermaßnahmen und Einführung von Sprachtests schon im vierten Lebensjahr, größere Eigenständigkeit der Schulen etc.). Diese bildungspolitischen Zielsetzungen können nur mit Leben erfüllt werden, wenn hierfür zusätzliche Res-

Hinzuweisen ist auf drei bedenkliche Auswirkungen der anvisierten neuen Regelung:

- Die dualen Berufsausbildungsgänge erforderten und erfordern erhebliche finanzielle Investitionen der Berufsschulträger. Sie setzen Planungssicherheit voraus, wenn man Fehlinvestitionen vermeiden will. Diese Planungssicherheit wird ohne Berufsschulbezirke gefährdet.
- Hinsichtlich der Qualität von Berufsschulen wird eine negative Sogwirkung nach unten dadurch eintreten, dass durch die Schaffung des Wettbewerbs um Berufsschulschüler fortan nicht mehr die Qualität der Ausbildung, sondern andere „weiche“ Faktoren (z.B. für Auszubildende und Betriebe attraktive Berufskollegszeiten) eine Rolle spielen werden, was zu einer Vernachlässigung der Ausbildungsqualität der Berufsschulen führen wird.
- In Ballungsrandzonen wird durch die Aufhebung der Schulbezirke die hierdurch bisher über die Schulbezirksbildung gesicherte Solidarität der auszubildenden Betriebe im kreisangehörigen Raum dadurch eine Aufkündigung erfahren, dass sich die am Rande eines Oberzentrums liegenden Ausbildungsbetriebe mit dem Besuch des zu dessen Wohnort näher gelegenen Berufskollegs durch den auszubildenden einverstanden erklären. Folge wird die Gefährdung der erforderlichen Klassenstärke des bisher breiter frequentierten Berufskolleg im kreisangehörigen Raum sein, so dass die zwar noch im Kreisgebiet angesiedelten, aber sehr viel weiter vom Oberzentrum entfernten Betriebe auf Dauer ihre Auszubildenden in das sehr weit entfernte verbleibende Berufskolleg des Oberzentrums schicken müssten.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, für die Berufsschulen der Berufsausbildung im dualen System die bisherige Regelung der Schulbezirksbildung durch Rechtsverordnung beizubehalten.

Hinsichtlich von Berufskollegs sieht § 84 Abs. 2 Referentenentwurf speziell für bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen vor, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung einen Schuleinzugsbereich festlegen kann. Anscheinend ist es versehentlich unterblieben, diese Regelung auch auf die Bezirksfachklassen auszudehnen. Es wird eine entsprechende Ausdehnung des § 84 Abs. 2 des Referentenentwurfs auf die Bezirksklassen gefordert. Ohne die Möglichkeit zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksklassen würden vergleichbare negative Entwicklungen eintreten können wie bei einer Abschaf-

fung von Schulbezirken für Berufsschulen im dualen System.

11. Schulaufsichtsbehörden (§ 86 Referentenentwurf – Streichung des § 88 Abs. 5)

Wir sprechen uns gegen die Streichung des § 88 Abs. 5 Schulgesetz aus. Zur Begründung verweisen wir zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziffer I. 5. unserer Stellungnahme. Wir halten die dieser Streichung zugrunde liegende Annahme nicht für zutreffend, dass ein gegliedertes Schulsystem zwingend auch eine institutionelle Organisation der Schulaufsicht voraussetzt, die organisatorisch diese Gliederung des Schulsystems widerspiegelt. Die nötige Fachlichkeit der Beaufsichtigung der einzelnen Schulformen eines gegliederten Schulsystems kann auch gewährleistet werden, wenn die Schulaufsicht selbst schulformübergreifend organisiert ist. Wir halten es deshalb für wünschenswert, dass anstelle einer vollständigen Streichung des § 88 Abs. 5 zumindest die Möglichkeit für einen Modellversuch eröffnet wird, in dem tatsächlich erprobt wird, ob eine schulformübergreifende Organisation der Schulaufsicht nicht doch das Mindestmaß an notwendiger spezifischer Fachlichkeit von Aufsicht für die einzelnen Untergliederungen eines gegliederten Schulsystems ermöglicht. Darüber hinaus halten wir es für wünschenswert, § 88 so umzugestalten, dass die bei den Bezirksregierungen vorhandenen Aufsichtskompetenzen, für die Schulen, die der Aufsicht der örtlichen Schulämter unterliegen (Grundschulen, Hauptschulen, ein Teil der Förderschulen), auf die örtlichen Schulämter gegen Kostenausgleich verlagert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um personalwirtschaftliche Kompetenzen für die beamteten Bediensteten an diesen Schulen. Nur wenn diese Kompetenzen von den Bezirksregierungen auf die örtlichen Schulämter verlagert werden, kann die wünschenswerte ortsnahe Unterstützungsstruktur für die an diesen eigenständigen Schulen tätigen Schulleitungen effektiv und effizient organisiert werden.

12. Gleichstellung der ALG II- und Asylbewerberleistungsempfänger mit den Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt hinsichtlich der Befreiung für Lernmittel (§ 96 Referentenentwurf)

Die in § 96 Abs. 3 des Referentenentwurfes nunmehr vorgesehene Befreiung auch der ALG II- und Asylbewerberleistungsempfänger vom Eigenanteil an den Lern-

mitteln wird abgelehnt. Wir verweisen auch auf die gleichlautende Beschlusslage beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Es besteht keine Notwendigkeit, Empfänger von ALG II-Leistungen ebenso wie die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von der Aufbringung des Eigenanteils bei den Lernmitteln zu befreien und insoweit diesen gleichzustellen. Dies ergibt sich aus folgenden Argumenten:

- Falls es nicht zu einer Befreiung des Personenkreises der ALG II-Empfänger von der Zahlung des Eigenanteils bei den Lernmittelkosten kommt, kämen je nach Schulform auf ALG II-Empfänger monatlich zwischen 1,25 und 5 Euro an zusätzlichen Kosten zu. Diese geringen Beträge könnten ggf. durch anderes Konsumverhalten der ALG II-Empfänger ohne gravierende Schwierigkeiten aufgebracht werden. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit dieses Personenkreises beim Zugang zu Bildungsangeboten ist daher nicht erkennbar, wenn sie nicht vom Eigenanteil befreit würden.
- Die Höhe des Arbeitslosengeldes II ist bewusst so festgelegt worden, dass in der Regel noch ein ausreichender Abstand zum Niedriglohnssektor besteht. Durch diesen Abstand soll ein Anreiz zum Arbeiten geschaffen werden. Er wird gefährdet, wenn öffentliche Stellen aller Art ALG II-Empfängern zusätzliche finanzielle Vergünstigungen gewähren.
- Die unterschiedliche Behandlung von Sozialhilfeempfängern und ALG II-Empfängern ist gerechtfertigt, weil ALG II-Empfänger bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten haben.

Ferner weisen wir daraufhin, dass die Ausdehnung der Eigenanteilsbefreiung hinsichtlich der Lernmittel auf die Personenkreise der ALG II- und Asylbewerberleistungsempfänger eine die Kommunen als Schulträger erheblich belastende Maßnahme darstellt. Nach internen, nicht im Referentenentwurf dargestellten Berechnungen des Schulministeriums sollen danach bei Verwirklichung der geplanten Gleichstellung auf die Schulträger in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 jeweils etwa 5 Mio. Euro zusätzliche Kosten zukommen. Im Schuljahr 2008/2009 sollen Mehrkosten von 3,4 Mio. Euro entstehen, weil ab diesem Schuljahr der bisher von den Eltern zu zahlende Eigenanteil an den Lernmittelkosten von 49 % auf 33 % absinkt. Diese dann eintretende Absenkung des Eigenanteils hat das Schulministerium ab 2008/2009 gegengerechnet. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände eine solche Gegen-

rechnung nicht für sachgerecht halten und ihr widersprechen.

Diese die Kommunen belastende Maßnahme hätte entsprechend dem landesverfassungsrechtlichen strikten Konnexitätsprinzip und dem Konnexitätsausführungsgesetz mit einer Kostenfolgeabschätzung und einer entsprechenden Belastungsausgleichsregelung entweder im Referentenentwurf des Schulgesetzes oder in einem begleitenden Gesetzentwurf (auf den aber in § 1 des Referentenentwurfs des Schulgesetzes hätte hingewiesen werden müssen, vgl. § 6 KonnexAG) versehen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss ein Verstoß gegen die Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz festgestellt werden, den wir als Verstoß gegen materielles Recht und Verfahrensrecht rügen. Ferner weisen wir vorsorglich darauf hin, dass konnexitätserhebliche Gesetzentwürfe der Landesregierung nach § 7 Abs. 1 Konnexitätsausführungsgesetz nach der ersten Beschlussfassung der Landesregierung mit einer Frist von vier Wochen den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden müssen. Sollte die Landesregierung den jetzt vorliegenden Referentenentwurf im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetz nachbessern wollen, ist diese Vierwochen-

frist zu beachten. Sollte ein entsprechender Gesetzentwurf gem. § 9 Konnexitätsausführungsgesetz aus der Mitte des Landtages kommen, bestehen wir auf einem Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 Konnexitätsausführungsgesetz.

III. Sonstiger Novellierungsbedarf des Schulgesetzes Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte bei der Besetzung von Stellen schulfachlicher Aufsichtsbeamter (§ 91 Abs. 5 Schulgesetz)

Gemäß § 91 Abs. 5 Schulgesetz NRW ist vor der Besetzung einer Stelle eines schulfachlichen Aufsichtsbeamten im Schulamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt der Kreis oder die kreisfreie Stadt anzuhören. Dieses Anhörungsrecht läuft faktisch leer, weil häufig nur ein Vorschlag mit einer Person für die Besetzung der Stelle seitens des Landes gemacht wird, zu dem dann die Anhörung des kommunalen Trägers des Schulamtes stattfindet. Auch der zeitliche Ablauf des Anhörungsverfahrens gestaltet

sich häufig so, dass es kaum wahrgenommen werden kann, weil die Fristen für die Stellungnahme seitens des Landes außerordentlich knapp bemessen werden. Diese aus der Sicht der Kreise und kreisfreien Städte unbefriedigende Situation soll u.a. nach den Informationen, die uns aus den für das Anhörungsverfahren zuständigen Bezirksregierungen vorliegen, auch damit zusammenhängen, dass das Besetzungsverfahren häufig aus dem Ministerium mit entsprechend kurzen Fristen gesteuert wird.

Die Problematik bei der Besetzung von Stellen schulfachlicher Aufsichtsbeamten in den örtlichen Schulämtern ähnelt der Problematik, die sich bisher im Beteiligungsverfahren der Schulträger für die Besetzung von Schulleiterstellen ergab. Wir halten es deshalb für wünschenswert, die örtlichen kommunalen Träger der Schulämter bei der Besetzung von Stellen für schulfachliche Aufsichtsbeamte schon im Vorfeld des Auswahlverfahrens des Landes zu beteiligen, bevor die Besetzungsvorschläge den kommunalen Trägern der beteiligten Schulämter zur Anhörung zugeleitet werden. Dies sollte im Gesetz geregelt werden.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 4/April 2006 40.10.04

Aktive Schüler (nicht nur) am Nell-Breuning-Berufskolleg im Kreis Coesfeld

Lernen nach Stundenplan ist für viele Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs längst nicht alles. Sie nehmen darüber hinaus an Qualifizierungsmaßnahmen teil, beteiligen sich an karitativen Reisen oder gehen für eine Weile ins Ausland.

Schüler begleiten Kranke und Behinderte nach Lourdes

Bereits fünf Mal haben bislang Schülergruppen der Höheren Handelsschule des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs in Coesfeld in Kooperation mit der Diözesanpilgerstelle Münster kranke und behinderte Menschen auf ihrer Pilgerfahrt in den südfranzösischen Wallfahrtsort Lourdes begleitet. Nach sorgsamer Vorbereitung im Religionsunterricht bestand ihre Aufgabe vor Ort darin, jeweils einen zugewiesenen Menschen, egal ob jung oder alt, individuell zu betreuen. Die Pflichten für Schüler und begleitende Lehrer umfassten das Schieben der Rollstühle zu Prozessionen und Gottesdiensten, ergänzt um die gemeinsame Teilnahme sowie das regelmäßige Anreichen der Nahrung, intensiver Kontakt und gemeinsa-

me Veranstaltungen. Die Erfahrungen der jugendlichen Schüler sind immer ähnlich: Sehr schnell verschwinden Distanzen und



Scheu, es werden zwischenmenschliche Erfahrungen gemacht, die kein Unterricht in dieser Form vermitteln kann. Das „kleine

Wunder von Lourdes“ ist folglich nicht nur die Sensibilisierung für (schwerst)behinderte Mitbürger, sondern auch das Erleben gegenseitigen Verständnisses, die Erfahrung von Freude, Glück und Dankbarkeit der Betreuten, das Erleben eigener Möglichkeiten sowie ein Überdenken mancher eingefahrener Lebenseinstellungen. Nebeneffekt für die Schüler ist eine „Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit“, die dem Schulzeugnis beigelegt ist. Auch in diesem Jahr werden die Pfingsttage für eine neue Schülergruppe wieder im Zeichen von Lourdes stehen.

Fremdsprachenzertifikate im Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg in Coesfeld

Im November 1998 beschloss die Kultusministerkonferenz, eine KMK-Fremdspra-

5) StGB NRW



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Schnellbrief -Nr. 72 /2006

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030
Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@kommunen-in-
nrw.de
Internet: www.kommunen-in-
nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 209-1
Ansprechpartner/in:
Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-236

19.05.06

Gesetzesentwurf für ein Zweites Schulrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief vom 30. März 2006 (Ifd. Nr. 50/2006) hatten wir Ihnen den Gesetzesentwurf für ein Zweites Schulrechtsänderungsgesetz zugeleitet. Nachfolgend möchten wir Sie kurz über aktuellen den Stand des Gesetzgebungsverfahrens informieren:

Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch den Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW wird am 24. Mai 2006 erfolgen. Am 14. Juni 2006 wird der Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtags NRW abschließend über den Gesetzesentwurf beraten. Die Beschlußfassung durch den Landtag soll voraussichtlich am 21./22. Juni 2006 erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich frühzeitig darauf verständigt, zum Gesetzesentwurf eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Um eine besserer Lesbarkeit der Stellungnahme zu gewährleisten, haben wir uns auf die wesentlichen kommunalrelevanten Regelungen beschränkt. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:
Claus Hamacher

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

1/7

eine eindeutige materiell-rechtliche Regelung erforderlich, aus der sich ergibt, wer für die Durchführung eines Sprachförderkurses zuständig ist. In diesem Zusammenhang muss auch die Frage des Kostenausgleiches durch das Land geregelt werden, es sei denn, das Land beabsichtigt die Sprachförderkurse mit eigenem Landespersonal in eigenen Räumlichkeiten durchzuführen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht unproblematisch ist, wie die Schulämter an die Daten der Kinder kommen sollen, die sich zwei Jahre vor der Einschulung befinden. Insoweit müsste aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, wonach die Schulträger diese Daten an die Schulämter weitergeben können.

Lernmittelfreiheit (§ 96 Schulgesetz)

In § 96 Abs. 3 des Referentenentwurfes für ein 2. Schulrechtsänderungsgesetzes war noch die Regelung vorgesehen, dass die Eigenanteile der Eltern bei den Lernmitteln zukünftig für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, für Empfänger von ALG II und Sozialgeld nach dem SGB II sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfallen. Diese Regelung haben die kommunalen Spitzenverbände u. a. deshalb kritisiert, weil der Referentenentwurf keinen Kostenausgleich auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips zugunsten der Kommunen vorsah.

Das Land nimmt nunmehr offenbar aus finanziellen Erwägungen Abstand von einer Regelung, sämtliche ALG II-Empfänger im Hinblick auf den Eigenanteil bei den Lernmitteln freizustellen. Zukünftig sollen lediglich Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt vom Eigenanteil befreit werden. Allerdings soll in § 96 Abs. 3 Schulgesetz nunmehr festgelegt werden, dass der Schulträger über weitere Entlastungen vom Eigenanteil in eigener Verantwortung entscheidet. Dabei wird letztlich die Umsetzung des regierungsseitigen Versprechens einer Gleichstellung den Kommunen ohne Kostenausgleich anheim gestellt. Problematisch ist an dieser Regelung insbesondere, dass nun die in diesem Zusammenhang bestehenden Konflikte vor Ort ausgetragen werden sollen.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass insbesondere Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept bzw. einer vorläufigen Haushaltsführung vielfach nicht in der Lage sein werden, über den gesetzlich festgelegten Empfängerkreis hinaus weitere Befreiungen vorzunehmen. Sie verwahren sich deshalb dagegen, dass das Land durch die vorgesehene Regelung und die entsprechende Gesetzesbegründung den Eindruck zu erwecken versucht, dass die finanzielle Gleichstellung von ALG II-Empfängern eine von den Kommunen ohne Konnexitätsausgleich zu leistende Aufgabe ist.

Weitere möglicherweise die Kommunen finanziell belastende Regelungen der Schulgesetzgebung

Ferner möchten wir auf weitere Regelungen hinweisen, die die Kommunen in Zukunft in finanzieller Hinsicht belasten könnten:

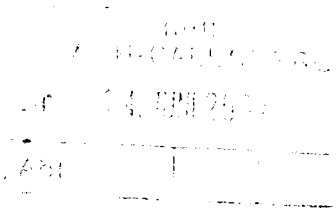
Zum jetzigen Zeitpunkt ist für die kommunalen Spitzenverbände noch nicht absehbar, ob die durch das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz geplante Abschaffung der Schulbezirke (§ 84), die Stärkung der dienstrechtlichen Kompetenzen der Schulleitungen (§ 59 Abs.4 und 5) sowie durch die – allerdings durch eine frühere Schulrechtsänderung bereits eingeführte – Verkürzung des Abiturs auf acht Jahre weitere Kosten in Zukunft anfallen werden.

c) Altkommune
1/2

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
- Amt für Schule, Sport und
Wohnungswesen -

Übach-Palenberg, den 08. Juni 2006

V e r m e r k :



Betr.: Übernahme des Eigenanteils bei der Lernmittelfreiheit für ALG II-Empfänger
hier: Umfrage bei benachbarten Gemeinden

Vor Durchführung der Sitzung des Schulausschusses am heutigen Tage wurde bei benachbarten Gemeinden eine Umfrage bzgl. der dortigen Verfahrensweise zur Übernahme des Eigenanteils bei der Lernmittelfreiheit für ALG II-Empfänger und deren Gleichstellung mit Sozialhilfeempfängern (Grundsicherung) gestellt.

Die Sachbearbeiter/innen der Schulverwaltungsämter gaben wie folgt Auskunft:

Stadt Geilenkirchen:

Keine Übernahme des Eigenanteils für ALG II-Empfänger,

Stadt Erkelenz:

Keine Übernahme des Eigenanteils für ALG II-Empfänger,

Stadt Baesweiler:

Keine Übernahme des Eigenanteils für ALG II-Empfänger,

Stadt Hückelhoven:

Keine Übernahme des Eigenanteils für ALG II-Empfänger,

Stadt Gangelt:

Keine Übernahme des Eigenanteils für ALG II-Empfänger,

die Sachbearbeiterin der Stadt Gangelt teilte weiter mit, dass die

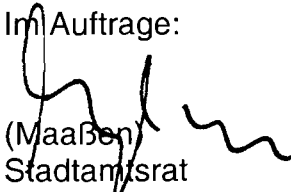
Gemeinde Waldfeucht:

ebenfalls keine Übernahme des Eigenanteils für ALG II-Empfänger praktiziere, die

Gemeinde Selfkant:

hingegen die Übernahme des Eigenanteils für ALG II-Empfänger bereits durchführe bzw. durchführen wolle. Dies erkläre sich möglicherweise durch die vergleichsweise niedrige Fallzahl.

Im Auftrage:

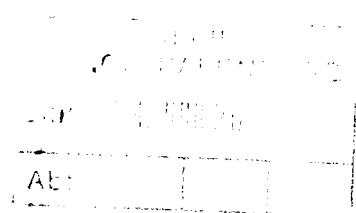

(Maaßen)
Stadtamtsrat



c) Altkommunikation
2/2

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
- A 40 -

Übach-Palenberg, den 14.06.2006



Novellierung des Schulgesetzes, hier: Lernmittelfreiheit

Nachdem der v.g. Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur sowie in der gestrigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorberaten wurde, waren folgende zwei Fragen zu klären:

1. Kann die Übernahme des Eigenanteiles der Eltern befristet erfolgen?
2. Kann die Übernahme des Eigenanteiles auf Eltern mit Wohnsitz in Übach-Palenberg beschränkt werden?

Hierzu wurde heute Morgen Rücksprache mit dem Hauptreferenten für Schule und Weiterbildung beim Städtetag NRW, Herrn Klaus Hebborn (Tel. 0221 / 3771-0) genommen.

Als Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

Zu 1.

Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf mit der Formulierung „Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.“ ist es dem Schulträger unbenommen, eine Befristung über weitere Entlastungen festzusetzen.

Zu 2.

Hier ist eindeutig das Schulträgerprinzip zu beachten. Im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes hat der Schulträger alle Schüler/innen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz gleich zu behandeln. Im Rahmen des Finanzausgleiches erhält der Schulträger auch für alle Schüler die gleiche Zuwendung.

Eine andere Verfahrensweise wäre eindeutig rechtswidrig!

1.A.

Mainz